

## **Stellungnahme des isdv – Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V. zum Referentenentwurf einer „Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (WIdV)“ des Bundesministeriums der Finanzen.**

### **Zusammenfassung:**

Der isdv e.V. unterstützt die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdV). Sie sieht aber die Gefahr, dass die Einführung zu lange dauert und so die Unternehmen noch für eine längere Zeit dann eine weitere Nummer haben, die sie manchmal nutzen können, manchmal nicht und manchmal reicht diese Nummer allein nicht aus.

Das aus dem Referentenentwurf entstehende Gesetz sollte die Wirkung eines Schalters haben. Ab Tag der Einführung ist dies die eine Nummer, die man als Unternehmen noch benötigt.

### **Stellungnahme:**

Die isdv ist der größte Berufsverband der Veranstaltungswirtschaft. In diesem Wirtschaftskreis sind rund 243.000 Unternehmen aktiv. 43% davon sind Selbständige ohne Angestellte. (Quelle: IGWV – Landkarte der Veranstaltungswirtschaft)

Die Branche zeichnet sich durch eine hohe Mobilität aus. Die Unternehmen sind international tätig. Um die unterschiedlichen Meldungen machen zu können, werden immer wieder andere Nummern benötigt. So z.B.: UST-ID, Betriebsnummer, EORI-Nummer, Gewerbesteuer Nummer, Teilnehmernummer zur Zusammenfassenden Meldung.

Insbesondere ist hier auch die Zusammenarbeit mit der Schweiz zu nennen. Hier müssen sich Unternehmen, die in der Schweiz einen Auftrag erfüllen sollen, bei den Finanzbehörden der Schweiz anmelden. Auch hier wäre die Nutzung der WId sehr hilfreich, um den Prozess umzukehren und so die Unternehmen zu entlasten. Es wäre wünschenswert, dass die WId für möglichst viele Anwendungen genutzt werden kann. Nur dann ist es eine echte Hilfe für die Unternehmenden.

In §2 Abs 3 steht, dass für diejenigen, die keine UST-ID haben, die Zuordnung der WId „sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“ vorgenommen wird. Demnach gäbe es einen Zeitraum, in dem einige Unternehmen eine WId haben und nutzen, andere jedoch nicht. Dies kann Jahre bedeuten. Als Negativbeispiel sei hier die Einführung einer bundeseinheitlichen Steuernummer genannt, die immer noch nicht flächendeckend genutzt wird. Dies ist nicht hilfreich für die Unternehmen.

Es sollte einen konkret benannten bundeseinheitlichen Einführungstermin geben. Ansonsten benötigen nämlich alle Formulare bei welchem Amt oder Behörde auch immer, ein weiteres Feld zur Eingabe der WId. Das führt zu wesentlich mehr Aufwand.

Die Argumentation, dass die WId mit der UST-ID identisch sei (§4 Abs 1), macht die Verwaltung nicht einfacher.

Bei der Zuteilung, die nicht vom Unternehmen angestoßen werden sollte, müsste es nach unserer Auffassung heißen: dies ist ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer. Sie löst ab sofort die folgenden Nummern ab: UST-ID, Betriebsnummer, ....

So wäre es ein eindeutiger Einführungsweg, der nicht die Frage offenlässt, ob das Unternehmen vorsichtshalber die anderen Nummern noch aufbewahrt, weil man die vielleicht nochmal bei einem Behördenvorgang benötigt.

### **Ansprechpartner:**

Marcus Pohl, 1. Vorsitzender, m.pohl@isdv.net, T 0151-54754644

Registrierter Interessenvertreter. Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R000099.